

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Thailand

(Königreich Thailand)

Stand: November 2014

a)	Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand
1.	Geburtsurkunde , ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Bezirksamt)
2.	Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung , ausgestellt durch das zuständige Bezirksamt
3.	Bescheinigung des Zentralregisteramtes Bangkok über die Durchsuchung des Zentralregisters nach vorhandenen Vorehen
4.	<u>zusätzlich bei Antragstellern, die sich in Deutschland aufhalten:</u> Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung , ausgestellt von der thailändischen Konsularvertretung in Deutschland

b)	Anerkennung ausländischer Scheidungen in Thailand Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den thailändischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.
-----------	--

c)	Legalisation / Apostille Sämtliche Urkunden aus Thailand sind mit Legalisation vorzulegen. Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens
-----------	---

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.